

07+08/2025 *Sächsische*



Verkehrs- nachrichten



Wir gratulieren ganz herzlich ...

im Monat Juli 2025

zum Firmenjubiläum

100 Jahre:

Fuhrgeschäft Franz Poller,
Auerbach

90 Jahre:

Geißler Reisen,
Eilenburg

zum 65. Geburtstag:

Steffen Weigt,
Omnibusbetrieb Weigt GbR

zum 60. Geburtstag:

Ralf Gebler,
Spedition Sinde

im Monat August 2025

zum Firmenjubiläum

70 Jahre:

Omnibusbetrieb Poldrack e.K.,
Bautzen

zum 70. Geburtstag:

Ulrich Theinert,
Rienecker/Theinert Transport GmbH

zum 65. Geburtstag:

Andreas Müller,
Nah- und Ferntransporte Andreas Müller



www.lsv-ev.de

Mitgliederinformation

Verstärkung in der Geschäftsstelle:

Frau Liana Spielmann übernimmt die Mitgliederbetreuung

Nach längerer Vakanz freuen wir uns, unser Team in der Geschäftsstelle personell zu verstärken: Frau Liana Spielmann ist seit dem 04.08.2025 für den Landesverband in der **Mitgliederbetreuung** tätig und wird uns bei der telefonischen Erreichbarkeit, der Bearbeitung von Anfragen sowie in der täglichen Organisation unterstützen.

Mit langjähriger Erfahrung im Dienstleistungs- und Gesundheitsbereich – unter anderem im Herzzentrum Dresden und auf AIDA Cruises – hat Frau Spielmann ihre Serviceorientierung, Belastbarkeit und Kommunikationsstärke bereits vielfach unter Beweis gestellt.

Wir sind überzeugt, dass Frau Spielmann mit ihrer freundlichen und strukturierten Arbeitsweise eine gute Ansprechpartnerin für unsere Mitglieder sein wird.

Wir freuen uns, wenn Sie Frau Spielmann bei ihrer Einarbeitung unterstützen – sei es durch klare Rückmeldungen, hilfreiche Hinweise oder einfach mit einem freundlichen Willkommen am Telefon. So gelingt der Einstieg auf beiden Seiten reibungslos und kollegial.

Wir heißen Frau Spielmann herzlich willkommen im Team der Geschäftsstelle des LSV und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Inhaltsverzeichnis

Wir gratulieren ganz herzlich ...

im Monat Juli und August 2025 2

Mitgliederinformation

Verstärkung in der Geschäftsstelle:
Frau Liana Spielmann übernimmt die Mitglieder-
betreuung 2

Verkehrspolitik

Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) führte
im Juni 2025 bundesweite Kontrollaktionen durch 4

Maut: Automatische Überprüfung und
mögliche Umgruppierung der CO₂-Emissionsklassen
ab 1. Juli 2025 4

Abgasuntersuchung 2024: Lkw schneiden bei
der Abgasprüfung besser ab als Pkw 5

Straßenverkehr-Fernlenk-Verordnung (StVFernLV)
wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht 5

Internationaler Verkehr

DÄNEMARK: 25 Stunden Parkbeschränkung
für staatliche Rastplätze aufgehoben 7

Zweite Röhre des Fréjus-Tunnel
am 1. August eröffnet/ Mont-Blanc-Tunnel schließt
ab 1. September 2025 7

UNGARN: Voranmeldung für Transit-
Beförderungen von Schmierstoffen bzw. Tabak 7

EU-Sanktionen als Reaktion auf den Angriffskrieg
RUSSLANDS – 18. Sanktionspaket gegen Russland
beschlossen 8

BULGARIEN: Digitale Voranmeldung für Transporte
von Waren mit hohem steuerlichem Risiko bei
der Beförderung von bzw. nach Bulgarien 9

Gefahrgut

Deutlicher Anstieg bei Gefahrgut-Kontrollen 10

ADR – Gegenzeichnung
der Multilateralen Vereinbarung M364 betreffend
Begletpapiere nach 8.1.2.2 11

Spedition/Logistik

CMR-Frachtbrief – Absender im Sinne der CMR ist
der Auftraggeber des Transportunternehmens 12

Personenverkehr

Bürokratieabbau: bdo fordert Abschaffung
des EU-Fahrtenblatts 13

Neue bdo-Muster-AGB –
Zwingende Aktualisierung! 13

ÖSTERREICH: Parkgebühren 14

NORWEGEN: Einreise Checkliste 14

Urteil: Ein Diebstahl aus dem Bus trifft
den Reiseveranstalter 14

Deutscher Reisesicherungsfonds senkt Entgelte 15

Gemeinschaftsaktion „Die Schule hat
begonnen“ 2025 16

Recht

Phantomfrachtführer: OLG Düsseldorf reduziert
Versicherungsschutz bei Sorgfaltspflichtverletzung 18

Keine Sonderrechte beim Fahrerlaubnisentzug 18

BAG- Urteil: Schadensersatz nach Datenschutz-
Grundverordnung (DSGVO) 19

Gleiche Tätigkeit muss nicht immer gleich
bezahlt werden 19

Haftung des Arbeitnehmers bei
unsachgemäßer Nutzung eines Dienstwagens –
Urteil des LAG Köln 20

BAG: Befristeter Arbeitsvertrag endet trotz Wahl
in den Betriebsrat 20

Kündigung eines Schwerbehinderten
in der Probezeit 21

Vortäuschen der Arbeitsunfähigkeit
Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung –
Erschütterung 21

Urlaubsabgeltungsanspruch 22

Auch Radfahrer können Punkte in Flensburg
bekommen 22

100 Jahre Fuhrgeschäft Poller

Eine Firmengeschichte mit Charakter 23

Werner Poller – Unternehmer mit Haltung, Herz
und Bescheidenheit 23

Heute: Technik, Teamgeist und Tradition 23

Bildung

Angebote der Verkehrsinsitut Chemnitz GmbH 6

Angebote der SVG Beratungs- und
Schulungsgesellschaft mbH 17

www.lsv-ev.de

Verkehrspolitik

Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) führte im Juni 2025 bundesweite Kontrollaktionen durch

Im Juni 2025 führte das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) umfangreiche Schwerpunktkontrollen im Bereich des gewerblichen Güterkraftverkehrs durch. Die Einsätze konzentrierten sich auf die Einhaltung der Kabotagebestimmungen, die Kontrolle der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit sowie auf technische Sicherheitsprüfungen an Lkw (Technische Unterwegskontrolle, kurz TUK).

An insgesamt drei Terminen – am 04./05., 09./10. und 24./25. Juni 2025 – fanden flächendeckende Verkehrskontrollen an 107 Kontrollstellen in Deutschland statt. Insgesamt waren 386 Kräfte des BALM-Verkehrskontrolldienstes beteiligt.

Im Zuge der **Kabotagekontrollen** wurden 1.451 Überprüfungen durchgeführt, bei denen 58 Beanstandungen mit 139 Verstößen festgestellt wurden.

Parallel erfolgten 437 **Kontrollen zur Einhaltung der wöchentlichen Ruhezeit**, wobei 78 Verstöße dokumentiert wurden. Das Verbot der regelmäßigen Ruhezeit im Fahrzeug blieb ein zentraler Aspekt der Überwachungsmaßnahmen.

Darüber hinaus standen technische Mängel an Fahrzeugen im Fokus.

In 108 **technischen Kontrollen** wurden 35 sicherheitsrelevante Verstöße festgestellt. Hierbei kamen speziell geschulte Technikexperten zum Einsatz, um Defizite in sicherheitsrelevanten Komponenten zu identifizieren.

Die Ergebnisse zeigen, dass Lkw-Sicherheitskontrollen weiterhin dringend erforderlich sind.

Die Auswahl der Kontrollorte erfolgte auf Basis von Verkehrsdichte, bekannten Problemstrecken und Erfahrungswerten aus früheren Einsätzen. Besonders stark frequentierte Verkehrsknotenpunkte, große Speditionen und Industrierversender wurden gezielt überwacht. In Rheinland-Pfalz (Außenstelle Mainz) wurde das BALM zusätzlich von der zuständigen Verkehrspolizei sowie dem Zoll am 5. und 24. Juni 2025 unterstützt. Solche Kooperationen stärken die Effizienz und Tiefe der Kontrollen.

Insgesamt wurden im Juni 2025 1.715 Verkehrskontrollen im Rahmen der Schwerpunktaktionen durchgeführt. Dabei wurden Sicherheitsleistungen in Höhe von 175.061,58 Euro erhoben.

Das BALM betont, dass die Ergebnisse zwar nicht repräsentativ für den Gesamtmarkt sind, aber dennoch wichtige Erkenntnisse zur Lage im Güterkraftverkehr liefern.

Die gezielten Kontrollmaßnahmen zur Durchsetzung von Regelkonformität im Güterverkehr – insbesondere in Bezug auf Kabotage-Verstöße, Ruhezeitregelungen und Fahrzeugsicherheit – sollen auch in den kommenden Monaten bundesweit fortgesetzt werden.

Quelle:
Verkehrsrundschau online

Maut: Automatische Überprüfung und mögliche Umgruppierung der CO₂-Emissionsklassen ab 1. Juli 2025

Wir möchten wir Sie daran erinnern, dass die automatische Überprüfung der CO₂-Emissionsklassen 2 und 3 sechs Jahre nach Erstzulassung nun erstmals zur Anwendung kommt. Diese Systematik ist bereits seit Einführung der CO₂-basierten Maut im Jahr 2019 Bestandteil des Toll Collect Systems.

Was bedeutet das für Sie?

- Für Fahrzeuge mit Erstzulassung ab Juli 2019, die aktuell in CO₂-Emissionsklasse 2 oder 3 eingestuft sind, erfolgt ab sofort eine automatische Neubewertung der Emissionsklasse.
- Maßgeblich sind die jeweils aktuellen, jährlich verschärften Emissionsgrenzwerte.
- Fahrzeuge, die die verschärften Grenzwerte nach sechs Jahren nicht mehr erfüllen, werden automatisch in die CO₂-Emissionsklasse 1 umgruppiert.
- Die Umgruppierung erfolgt ohne Ihr Zutun und ist im Kundenmanagementsystem von Toll Collect dokumentiert.

Hintergrund:

Die jährliche Verschärfung der CO₂-Emissionsgrenzwerte kann dazu führen, dass Fahrzeuge nach sechs Jahren die Voraussetzungen für die bisherige Klasse nicht mehr erfüllen. Dieses Verfahren ist systemseitig vorgesehen und wird nun erstmals für Fahrzeuge mit Erstzulassung ab Juli 2019 angewendet.

Fortsetzung auf Seite 5

www.lsv-ev.de

Fortsetzung von Seite 4

Was ist zu tun?

- Prüfen Sie im Toll Collect-Kundenportal, ob und welche Ihrer Fahrzeuge betroffen sind.
- Kalkulieren Sie die ggf. höheren Mautkosten für umgruppierte Fahrzeuge.
- Für Rückfragen zur Umgruppierung oder zur Einreichung von Nachweisen für eine bessere Einstufung steht Ihnen das Kundenportal zur Verfügung

Hinweis:

Es handelt sich hierbei nicht um eine neue Regelung, sondern um die erstmalige praktische Umsetzung eines seit 2019 bekannten Prozesses.

Für weiterführende Informationen nutzen Sie bitte den CO₂-Emissionsklassen-Finder im Toll Collect-Kundenportal.

Abgasuntersuchung 2024: Lkw schneiden bei der Abgasprüfung besser ab als Pkw

Seit Juli 2023 sorgt die neue Partikelanzahl-Messung (PN-Messung) für mehr Transparenz bei der Abgasuntersuchung (AU). Bei Diesel-Fahrzeugen der Emissions-

klasse Euro 6/VI wird nun direkt am Endrohr die Konzentration ultrafeiner Feinstaubpartikel gemessen. Diese Methode ersetzt nicht die bisherige On-Board-Diagnose (OBD), sondern ergänzt sie entscheidend.

Ergebnisse der Abgasuntersuchung 2024 in Deutschland

Insgesamt wurden 2024 rund 4,5 Millionen Diesel-Fahrzeuge dieser Emissionsklasse untersucht. Etwa 132.600 Fahrzeuge (3,0 %) bestanden die AU nicht – oft wegen defekter Dieselpartikelfilter oder fehlerhafter Sensoren. Diese Fahrzeuge müssen innerhalb von vier Wochen repariert und erneut geprüft werden.

Laut dem TÜV-Verband trägt die neue Partikelmessung wesentlich zur Verbesserung der Luftqualität bei. Besonders sogenannte „Groß-Verschmutzer“ (Gross Polluter) – rund 5 % des Fahrzeugbestands – können für ein Viertel der Schadstoffemissionen im Straßenverkehr verantwortlich sein.

Ältere Diesel-Fahrzeuge mit höheren Mängelquoten

Mit dem Alter steigt die Wahrscheinlichkeit für Abgasprobleme:

	Mängelquote
• Unter 5 Jahre	2,0 %
• 5 bis 10 Jahre:	4,0 %
• Über 10 Jahre:	6,1 %

Der durchschnittliche Fahrzeugbestand in Deutschland ist laut Kraftfahrt-Bundesamt derzeit 10,6 Jahre alt. Fahrzeughalter sind daher aufgefordert, insbesondere bei älteren Modellen regelmäßige Wartungen durchzuführen und die Abgasanlage im Blick zu behalten – auch um ein Bestehen der Hauptuntersuchung (HU) sicherzustellen.

Nutzfahrzeuge schneiden besser ab

Positiv fällt der Blick auf Nutzfahrzeuge über 3,5 Tonnen aus. Mit einer Mängelquote von 2,2 % liegen sie unter dem Schnitt. Das spricht laut TÜV-Verband für eine hohe Wartungsqualität und die Wirkung regelmäßiger unabhängiger Prüfungen.

Partikelmessung deckt Defekte auf – OBD allein reicht nicht

Besonders bemerkenswert: Zwei Drittel der festgestellten Mängel wären mit der reinen OBD-Diagnose unentdeckt geblieben. Die Einführung der Endrohrmessung hat also ihren Zweck mehr als erfüllt. Der TÜV-Verband spricht von einem klaren Erfolg und empfiehlt, die PN-Messung auf weitere Emissionsklassen, insbesondere Euro-5b-Diesel, auszuweiten. Hier gebe es laut Experten noch viele hoch emittierende Fahrzeuge im Straßenverkehr.

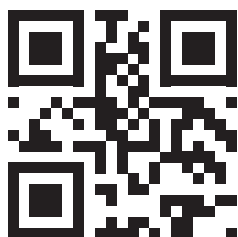
Quelle: Verkehrsrundschau

Straßenverkehr-Fernlenk-Verordnung (StVFernLV) wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Die Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für ferngelenkte Kraftfahrzeuge (Straßenverkehr-Fernlenk-Verordnung – StVFernLV) wurde am 25. Juli 2025 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 176 veröffentlicht und tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Sie schafft einen rechtlichen Rahmen für den Betrieb von ferngelenkten Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen in Deutschland. Weitere Informationen können interessierte Mitgliedsunternehmen bei uns abfordern.

Schnell mal auf die Internetseite des LSV e.V.?



Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH

Partner der Verkehrsakademie



1. **Weiterbildung gemäß § 5 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz**
(auch als Inhouse-Schulung möglich)
regelmäßig an allen Standorten (wochentags und samstags)
2. **Beschleunigte Grundqualifikation**
(auch für Umsteiger)
ab 03.11.2025 in Chemnitz/Zwickau und Leipzig
3. **Erwerb Fahrerlaubnis**
Klasse C1/C1E, C/CE (LKW), D/DE (Bus)
ab 06.10.2025 in Zwickau,
ab 08.12.2025 in Chemnitz und Leipzig
4. **Schulungen Gefahrgut**
(regelmäßig Ersts Schulungen und Auffrischungen)
Erstschulung ab 23.10.2025 in Chemnitz
Auffrischung ab 17.10.2025 in Chemnitz/Zwickau
Auffrischung ab 21.11.2025 in Leipzig
5. **Gabelstapler- und Ladekranausbildung**
Gabelstapler
ab 06.09.2025 in Chemnitz, ab 23.10.2025 in Leipzig, ab 26.11.2025 in Zwickau
Ladekran
ab 27.10.2025 in Chemnitz
6. **Ladungssicherung, Digitaler Tachograph**
7. **Sach- und Fachkundelehrgang Güterverkehr oder Personenverkehr mit KOM oder Taxen-Mietwagen**
ab 03.11.2025 in Chemnitz
8. **Fahrlehrerausbildung Klasse BE**
ab April 2026 in Chemnitz
9. **Geprüfter Meister für Kraftverkehr (m/w/d)**
10. **Baumaschinenführer**
ab 03.11.2025 in Chemnitz

Termin unpassend?
weitere Angebote 2025:



Für Fragen zu Schulungen und weiteren Terminen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Chemnitz – Telefon 0371 528310
Zwickau – Telefon 0375 353530
Leipzig – Telefon 0341 6522690

chemnitz@verkehrsakademie.de
zwickau@verkehrsakademie.de
leipzig@verkehrsakademie.de

www.verkehrsakademie.de

f facebook.com/Verkehrsinstitut.Chemnitz

@ instagram/#verkehrsinstutchemnitz

Internationaler Verkehr

DÄNEMARK: 25 Stunden Parkbeschränkung für staatliche Rastplätze aufgehoben

Seit 2018 gibt es bei dänischen Autobahnraststätten nur eine begrenzte Zeit für Lastwagen. Ab dem 1. Januar 2026 wird die Frist aufgehoben.

Im Jahr 2018 wurde ein Festparkplatz für Lastwagen eingeführt, so dass sie maximal 25 Stunden in den staatlichen Rastplätzen auf dem Autobahnnetz parken dürfen.

– Wir sehen, dass die Parkregeln nachweislich ungleiche Wettbewerbsbedingungen für dänische Spediteure schaffen, denn viel zu wenige der ausländischen Fahrer zahlen am Ende ihre Parkgebühr. Gleichzeitig ist die Regel administrativ stark durchzusetzen, und deshalb schaffen wir jetzt das zeitlich begrenzte Parken auf dem Restbereich ab. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Fahrer jetzt kostenlos parken und im Fahrzeug übernachten können, so Verkehrsminister Thomas Danielsen. –

Die dänische Verkehrssicherheitsbehörde erhält die Genehmigung für die Kontrolle der übrigen Be-

reiche bis zum Jahreswechsel und es wird daher die Agentur sein, die bis zum 1. Januar 2026 Kontrollen der Rastplätze durchführt.

Die dänische Verkehrssicherheitsbehörde übernahm 2019 die Kontrollaufgabe des Parkens von der Polizei. Nach Neujahr ist es Aufgabe der Polizei, die allgemeinen Parkregeln an den Autobahnraststätten durchzusetzen.

Quelle:
Verkehrsministerium Dänemark

Zweite Röhre des Fréjus-Tunnel am 1. August eröffnet/ Mont-Blanc-Tunnel schließt ab 1. September 2025

Am **1. September 2025 ab 17:00 Uhr** wird der **Mont-Blanc-Tunnel bis zum 12. Dezember 2025 vorübergehend geschlossen**. Zur Bewältigung des Frachtaufkommens zwischen Frankreich und Italien wurde am 1. August 2025 die neue zweite Röhre des Fréjus-Straßentunnels für den Verkehr freigegeben. Dieser ist mit einer Länge von 12,9 km und einem Durchmesser von 8 m der längste zweiröhrige Straßentunnel Europas.

Die Hauptmerkmale der neuen Tunnelinfrastruktur sind:

Einbahnstraßen-Verkehrstrennung: Jede Röhre wickelt den Verkehr in eine einzige Richtung ab, wodurch das Unfallrisiko verringert und der Zugang zu Notfällen verbessert wird.

Kontrollzentrum:

Ein hochmodernes Überwachungszentrum auf italienischer Seite steuert die Lüftungs-, Signal- und Sicherheitssysteme in beiden Röhren.

Sicherheitsunterstände:

34 Evakuierungshäuschen für Fußgänger befinden sich im Abstand von 350 bis 400 Metern und versorgen beide Röhren.

Umgehungsstraßen für Notfälle:

Neun befahrbare Übergänge ermöglichen ein schnelles Eingreifen der Einsatzkräfte.

Erweiterte Belüftung:

Hochleistungs-Absaugsysteme sorgen für die Entrauchung und sichere Evakuierung bei Unfällen.

Feuersicherheit:

Brandnischen und Rauchmeldeanlagen sind überall installiert, um schnell reagieren zu können.

Weitere Informationen können der Webseite des Tunnelbetreibers entnommen werden.

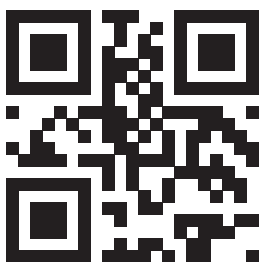
UNGARN:

Voranmeldung für Transit-Beförderungen von Schmierstoffen bzw. Tabak

Wie der ungarische Verband MKFE mitteilt, müssen Beförderungen im Transit über ungarisches Territorium den ungarischen Behörden vorangemeldet werden, sofern es sich bei den beförderten Waren um **Schmierstoffe oder Tabak** handelt.

Fortsetzung auf Seite 8

Schnell mal auf die Internetseite des LSV e.V.?



Fortsetzung von Seite 7

Während diese Pflicht für Schmierstoffe offenbar schon seit geraumer Zeit existiert, wurden Tabakprodukte erst seit 20.07.2025 unter diese Regelung aufgenommen.

Beförderungen der betroffenen Waren von oder nach Ungarn sind von der Meldepflicht nicht betroffen.

Die Anmeldung erfolgt entweder auf dem Postweg mittels Papierdokument oder digital. Das ausgefüllte Dokument ist auf dem Postweg des für den Grenzübergang nach Ungarn zuständigen ungarischen Zolldirektorats zu senden.

Für die alltägliche Abwicklung ist der Versand per Post sicher eher ungeeignet; nach Angaben des ungarischen Verbandes ist die **digitale Meldung** allerdings **für nicht-ungarische Unternehmen nicht vorgesehen**.

EU-Sanktionen als Reaktion auf den Angriffskrieg RUSSLANDS – 18. Sanktionspaket gegen Russland beschlossen

Wesentliche Punkte des 18. Sanktionspakets:

Sanktionslisten

Es wurden weitere 14 Personen und 41 Einrichtungen im Rahmen der Sanktionsregelung für die territoriale Unversehrtheit der Ukraine und acht Einrichtungen im Rahmen der Sanktionsregelung für Belarus auf die Sanktionslisten gesetzt.

Die Gesamtzahl der mit Sanktionen belegten Personen und Organisationen beläuft sich damit auf über 2.500.

Energie

- Die Preisobergrenze für Rohöl wurde von 60 Dollar auf 47,6 Dollar je Barrel gesenkt, um sie an die aktuellen weltweiten Ölpreise anzugleichen. Es wurde ein automatisches und dynamisches Verfahren zur Anpassung der Ölpreisobergrenze und Sicherstellung der Wirksamkeit eingeführt, da Ölexporte ein Drittel der Einnahmen der russischen Regierung ausmachen.
- Die EU verhängte weitere Sanktionen in Bezug auf die gesamte Wertschöpfungskette der Schattenflotte. Es unterliegen nun weitere 105 Schiffe einem Zugangsverbot von Häfen und einem Verbot der Erbringung einer breiten Palette von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr. Gegen russische und internationale Unternehmen, die Schiffe der Schattenflotte verwalten, Händler von russischem Rohöl sowie eine Raffinerie in Indien, deren Hauptaktionär Rosneft ist, richten sich umfassende Sanktionen.
- Künftig gilt ein Einfuhrverbot für raffinierte Erdölzeugnisse aus russischem Rohöl, die aus Drittländern – mit Ausnahme Kanadas, Norwegens, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten – stammen. Damit wird verhindert, dass russisches Rohöl über die Hintertür auf den EU-Markt gelangt.

- Des Weiteren wurde ein vollständiges Transaktionsverbot für Nord Stream 1 und 2, auch für die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen verhängt, wodurch die Fertigstellung, die Wartung, der Betrieb und jede künftige Nutzung der Pipelines Nord Stream 1 und 2 verhindert wird.
- Außerdem hat die EU beschlossen, die Ausnahme für Öleinführen aus Russland nach Tschechien zu beenden.

Bankwesen

- Das bestehende Verbot der Erbringung von in der EU ansässigen spezialisierten Nachrichtenübermittlungsdiensten für den Zahlungsverkehr an bestimmte russische Banken wurde auf ein vollständiges Transaktionsverbot ausgeweitet. Das gilt nun für 55 russische Banken.
- Der Schwellenwert für Sanktionen gegen Finanz- und Kreditinstitute aus Drittländern sowie Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die die Sanktionsmaßnahmen gegen Russland unterlaufen, den Angriffskrieg Russlands unterstützen oder mit dem System zur Übermittlung von Finanzmitteilungen (SPFS) verbunden sind, dem von der russischen Zentralbank entwickelten alternativen russischen Nachrichtenübermittlungsdienst für den Zahlungsverkehr, mit dem russische Banken vor den Auswirkungen der EU-Sanktionen geschützt werden wurde gesenkt.
- Das Transaktionsverbot für Finanz- und Kreditinstitute und Anbieter von Kryptowerte-

Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

Dienstleistungen aus Drittländern, die durch ihr Handeln die EU-Sanktionen vereiteln oder den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine unterstützen, wurde ausgeweitet, ebenso das Transaktionsverbot für Wirtschaftsbeteiligte aus Drittländern, die Verbote im Zusammenhang mit Erdöl umgehen.

- Neues Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe und der Ausfuhr von Software-Managementsystemen und Software mit bestimmten Verwendungszwecken im Banken- und Finanzsektor.

Militärindustrie

- Es wurden weitere umfassende Sanktionen gegen Lieferanten des russischen militärisch-industriellen Komplexes verhängt, um die militärischen Fähigkeiten Russlands einzuschränken. Damit soll der Zugang Russlands zu Gütern und Technologien weiter eingeschränkt werden. Das Paket umfasst zusätzlich acht Unternehmen, die im belarussischen militärisch-industriellen Komplex tätig sind, der die Kriegsbemühungen Russlands unterstützt.
- 26 neue Organisationen unterliegen strengeren Ausfuhrbeschränkungen für Güter und

Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, darunter auch solche, die zur technologischen Stärkung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors Russlands beitragen könnten. Elf dieser Organisationen sind in anderen Drittländern als Russland ansässig und waren an der Umgehung von Ausfuhrbeschränkungen, unter anderem für unbemannte Luftfahrzeuge (UAV), beteiligt.

- Die EU hat weitere Ausfuhrverbote im Umfang von mehr als 2,5 Mrd. Euro vereinbart. Die Liste der Beschränkungen unterliegenden Güter, die zur technologischen Stärkung des russischen Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen, umfasst nun auch Güter für die Entwicklung und Herstellung der Militärsysteme Russlands, z. B. numerisch gesteuerte Werkzeugmaschinen (CNC-Maschinen) und chemische Bestandteile für Treibstoffe. Darüber hinaus wurde das bestehende Verbot der Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet Russlands auf ausgewählte wirtschaftlich kritische Güter ausgeweitet, die für Bau- und Transportzwecke verwendet werden.

Belarus

Das Sanktionspaket enthält zusätzliche Maßnahmen gegen Belarus, die den gegenüber Russland verhängten Maßnahmen entsprechen. Sie betreffen Ausfuhrbeschränkungen für sensible Waren und Technologien sowie für Waren, die zur Verbesserung der belarussischen Industriekapazitäten beitragen könnten und Waren, für die ein Versandverbot gilt. Außerdem wurden acht weiteren Unternehmen in die Sanktionsliste aufgenommen.

BULGARIEN: Digitale Voranmeldung für Transporte von Waren mit hohem steuerlichem Risiko bei der Beförderung von bzw. nach Bulgarien

Transporte bestimmter Warengruppen mit hohem steuerlichem Risiko von bzw. nach Bulgarien sind der Notwendigkeit einer digitalen Voranmeldung unterworfen. Die Liste betroffener Waren wurde jetzt deutlich ausgeweitet.

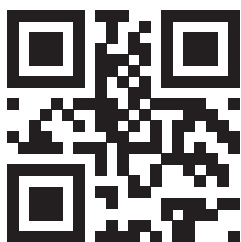
Von der Pflicht zur Voranmeldung betroffene Transporte

Die Voranmeldung ist obligatorisch für alle Transporte betroffener Waren,

- die in einem anderen EU-Staat beginnen und in Bulgarien enden
- die in Bulgarien beginnen und in einem anderen EU-Staat enden
- die in Bulgarien beginnen und enden (bei Durchführung durch einen deutschen Transportunternehmer also Kabotage)
- die in einem Drittland beginnen und in Bulgarien enden, jedoch nur für den Abschnitt des Transports nach Abschluss des Zollversandverfahrens bis zum Bestimmungsort.

Für Transporte von einem EU-Staat in einen anderen EU-Staat im Transit über bulgarisches Territorium ist keine Voranmeldung vorgeschrieben, ebenso sind Transporte ausgenommen, solange sie sich unter Deckung eines **Zollversandverfahrens (TIR, ATA, T) befinden.** Interessierten Mitgliedsunternehmen senden wir gern weitere Informationen zu.

**Schnell mal auf die
Internetseite des LSV e.V.?**



Gefahrgut

Deutlicher Anstieg bei Gefahrgut-Kontrollen

Das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) kontrollierte 2024 deutlich mehr Gefahrguttransporte als in den Vorjahren – auch durch verstärkte Sensorik-Einsätze. Die Beanstandungsquote stieg leicht an.

Im Jahr 2024 überprüfte das BALM insgesamt 9.595 Lkw mit gefährlichen Gütern, ein Plus von 1.482 Fahrzeugen gegenüber dem Vorjahr (2023: 8.113).

Damit wurde wieder das Kontrollniveau von 2022 erreicht.

Auffällig ist der Anstieg der Beanstandungen:

Bei 1.745 Fahrzeugen stellten die Prüfer Mängel fest – das entspricht einer Beanstandungsquote von rund 18 %.

Im Jahr 2023 lag die Quote noch bei 17 %. Von den beanstandeten Fahrzeugen waren 502 gebietsansässig, 1.243 nicht gebietsansässig.

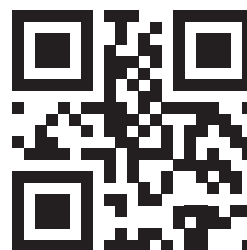
Häufigste Verstöße 2024:

1. Beförderungspapiere/schriftliche Weisungen: 514 Fälle
2. Ausrüstung: 445
3. Kennzeichnung und Bezettelung: 289
4. Ladungssicherung: 163
5. Sonstige Mängel: 153

Weitere Verstöße betrafen z. B. die Prüfkennzeichnung von Tanks und Fahrzeugen (140 Fälle), die unzulässige Verwendung von Beförderungsmitteln (64), Zulassungsfragen (44) sowie Verstöße gegen Verpackungs- oder Fahrwegvorschriften.

Erwähnenswert: Im Gegensatz zum Vorjahr wurde 2024 kein einziger Verstoß gegen Fahrweg-

**Schnell mal
auf die Internetseite
des LSV e.V.?**



bestimmungen registriert – 2023 lag dieser Bereich noch auf Rang zwei der häufigsten Mängel (205 Fälle).

Maßnahmen durch das BALM

Die Zahl der ergriffenen Maßnahmen ist ebenfalls gestiegen: von 2.323 in 2023 auf 3.020 in 2024. Besonders häufig wurden Kontrollberichte erstellt, gefolgt von Verwarnungen.

Position	Kategorie	Gebietsansässig	Gebietsfremd	Gesamt
1	Kontrollierte Fahrzeuge	3.946	5.649	9.595
2	Beanstandete Fahrzeuge	502	1.243	1.745
3	Anzahl Verstöße gesamt*	1.077	2.275	3.352
3.1	Beförderungspapiere / schriftl. Weisungen	179	335	514
3.2	Ausrüstung	130	315	445
3.3	Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge	6	38	44
3.4	Kennzeichnung / Bezettelung	71	218	289
3.5	Prüfkennzeichnung Tank / Batterie / MEGC	29	111	140
3.6	Unzulässige Verwendung von Beförderungsmitteln	22	42	64
3.7	Ladungssicherung	48	115	163
3.8	Verpackungsvorschriften	1	5	6
3.9	Fahrzeugbestimmungen	0	0	0
3.10	Fahrwegbestimmungen	0	0	0
3.11	Sonstige Mängel	38	115	153
4	Maßnahmen gesamt	1.150	1.870	3.020
4.1	Verwarnungen	161	247	408
4.2	Kontrollberichte	989	2.031	3.020

* Mehrere Verstöße pro Fahrzeug möglich

ADR – Gegengezeichnung der Multilateralen Vereinbarung M364 betreffend Begleitpapiere nach 8.1.2.2

Die von **Norwegen** am 19. Mai 2025 initiierte Multilaterale Vereinbarung M364 nach Abschnitt 1.5.1 ADR betreffend die Begleitpapiere gemäß Unterabschnitt 8.1.2.2 ist am 28. Mai 2025 von Deutschland gegengezeichnet und vom Bundesministerium für Verkehr (BMV) im Verkehrsblatt, Heft 12 – 2025 vom 30. Juni 2025 bekannt gemacht worden. Demnach muss sich abweichend von den Vorschriften in Unterabschnitt 8.1.2.2 betreffend die Begleitpapiere die Zulassungsbescheinigung für einen Anhänger nicht im Fahrerhaus befinden, sofern sie an einem sicheren, vor Witterungseinflüssen geschützten Ort im Anhänger zugänglich aufbewahrt wird.

Die MV 364 gilt bis zum 31. Dezember 2026 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben.

Hintergrund dieser Aktivitäten ist, dass die Änderungen im ADR 2025 mit Ablauf der allgemeinen Übergangsfrist zum 1. Juli 2025 dazu führten, dass alle in den Unterabschnitten 8.1.2.1 und 8.1.2.2 ADR aufgeführten Dokumente im Fahrerhaus und nicht mehr nur auf der Beförderungseinheit mitzuführen sind. Da die ADR-Zulassungsbescheinigung jedoch in bestimmten Fällen auf den Anhängern verstaubt wird, wird hier eine praxisgerechte Regelung geschaffen.

RSEB 2025 im Verkehrsblatt bekannt gemacht

Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) hat die überarbeiteten Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (RSEB) am 15. Juli 2025 im Verkehrsblatt (VkBl) bekannt gemacht. Diese sollen als allgemeine Verwaltungsvorschriften eine einheitliche Durchführung der gefahrgutrechtlichen Vorschriften im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr in Deutschland gewährleisten.

Die Richtlinien berücksichtigen

- die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB),
- die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV),
- die Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV) und
- die Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV) in ihrer jeweils aktuellen Vorschrift (konkretisiert in RSEB, Seite 2).

Gleichzeitig werden die **RSEB vom 29. August 2023 (VkBl. 2023, Seite 515) aufgehoben.**

Auszug:

20.1 § 20 Pflichten des Empfängers: „Nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der GGVSEB ist der **Empfänger verpflichtet, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern oder zu verweigern.** (neu): Ein **Verweigerungsgrund** kann bei einer **Falschlieferrung** oder wenn das **Versandstück erkennbar un-**

vollständig oder beschädigt oder an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehen ist vorliegen [...].“

Abschnitt 5.3.6 ADR

5-13.S (neu): „Wenn in einzelnen Tankabteilen HVO (Hydrotreated Vegetable Oil) der UN-Nummer 1202 ohne umweltgefährdende Eigenschaften befördert wird und das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nach Abschnitt 5.3.6 ADR für das gesamte Tankfahrzeug an beiden Längsseiten und hinten angebracht ist, besteht **kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit** (§ 47 Absatz 1 des OWiG).“

Unterabschnitt

7.5.1.1 und 7.5.1.2 ADR:

Ergänzung bezüglich „berauschender Mittel“

7-5.S „Die bezüglich des Fahrzeugführers zu prüfenden Rechtsvorschriften betreffen die ADR Schulungsbescheinigung und die Beachtung des **Verbots berauschender Mittel.**

Bezüglich des Verbots berauschender Mittel **beschränkt sich die Prüfung auf die Feststellung offensichtlicher Auffälligkeiten.**“ **Änderungen der Anlage 7 zur RSEB: Buß- und Verwarnungsgeldkatalog.**

Die **Bußgelder sind generell um ca. 20 Prozent erhöht** worden. Begründet worden ist dies damit, dass die Bußgelder in der RSEB seit zuletzt 2011 nicht mehr merklich erhöht worden sind und es zudem keine Anpassung entsprechend der Inflationsrate gegeben hat.

Spedition/Logistik

CMR-Frachtbrief – Absender im Sinne der CMR ist der Auftraggeber des Transportunter- nehmens

Kaufverträge, die unter Einbeziehung der Incoterms® 2020-Klausel EXW geschlossen wurden, verpflichten den Verkäufer lediglich dazu, die Ware zur Abholung bereitzustellen. Der (Ab-) Transport der Ware obliegt jedoch dem Käufer. Beauftragt der Käufer ein Transportunternehmen mit dem Transport der Ware, so ist im CMR-Frachtbrief der Käufer als Absender der Güter einzutragen. Als Absender im Sinne der CMR gilt nämlich regelmäßig der Vertragspartner des Beförderers aus dem (Unter-) Frachtvertrag. Auftraggeber eines unter der Incoterms® 2020-Klausel EXW transportierten Gutes ist jedoch nicht der Verkäufer, sondern der Käufer.

Das OLG Naumburg hat mit Urteil vom 27. September 2024 (AZ: 7 U 30/24) entschieden, dass ein Verkäufer, der im Frachtbrief fälschlich als „Absender“ aus-

gewiesen ist, gegen den (Unter-) Frachtführer keinen Anspruch aus Ziffer 12 Absatz 7 CMR hat.

Im durch das OLG Naumburg entschiedenen Fall hatte der Unterfrachtführer die Weisung eines „Phantomfrachtführers“ befolgt, die Güter an einer anderen als der im Frachtbrief vorgesehenen Entladestelle abzuliefern. Die Absenderausfertigung des CMR-Frachtbriefs war ihm dabei nicht vorgelegt worden.

Für den Ersatz des aus dem Abhandenkommen der Güter entstandenen Schadens wurde der Unterfrachtführer vom als Absender im CMR-Frachtbrief eingetragenen Verkäufer der Güter erfolglos in Anspruch genommen.

Gemäß Art 12 Absatz 7 CMR haftet ein Frachtführer, der Weisungen ausführt, ohne die Vorlage der ersten Ausfertigung des Frachtbriefs verlangt zu haben, dem Berechtigten auf Schadensersatz.

Nach Ansicht des Gerichts war der Verkäufer allerdings nicht „Berechtigter“ im Sinne des Art. 12 Absatz 7 CMR. Gemäß Art.

12 Abs. 1, 3 CMR stehe das Verfügungsrecht über das Gut dem Absender oder, wenn ein entsprechender Vermerk im Frachtbrief eingetragen ist, dem Empfänger zu, so das Gericht. Von der tatsächlichen Rechtslage abweichende Eintragungen im Frachtbrief erzeugten keinerlei Rechtswirkungen. Der Anspruchsteller sei durch seine falsche Bezeichnung im Frachtbrief nicht zum transportrechtlichen Absender geworden und könne sich folglich nicht auf eine Verletzung von Verfügungsrechten stützen.

Berechtigt, einen Schadensersatzanspruch gemäß Art. 12 Absatz 7 CMR geltend zu machen, sei derjenige, der auch gemäß Art. 12 Abs. 1, 3 CMR berechtigt ist, über das Gut zu verfügen, also der frachtrechtliche Absender bzw. der Empfänger.

Somit wies das Gericht die Klage ab.

Die Beteiligten einer Lieferkette sollten daher grundsätzlich sowohl die Angaben im CMR-Frachtbrief als auch die Verfügungsberechtigung des Anweisenden sorgfältig prüfen.

„Sächsische Verkehrsnachrichten“

Herausgeber:

Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes (LSV) e.V.
Palaisplatz 4, 01097 Dresden

Telefon: 0351 8143270, Telefax: 0351 8143277

E-Mail: info@lsv-ev.de, Internet: www.lsv-ev.de

Präsident: Wieland Richter

Redaktion: Dietmar von der Linde (verantw.), Petra Gerber

Anzeigen: Petra Gerber

Titelfoto: Thomas Fröhner

Der Bezugspreis ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Mit Namen oder Initialen des Verfassers gekennzeichnete Beiträge oder Zitate geben nicht unbedingt die Meinung des Landesverbandes des Sächsischen Verkehrsgewerbes (LSV) e.V. wieder.

Gesamtherstellung:

Lößnitz Druck GmbH, Güterhofstraße 5, 01445 Radebeul
Telefon: 0351 830989-0, E-Mail: info@loessnitzdruck.de
www.loessnitzdruck.de

Personenverkehr

Bürokratieabbau: bdo fordert Abschaffung des EU-Fahrtenblatts

Seit über 60 Jahren begleitet das analoge EU-Fahrtenblatt den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr im Busbereich – ein Relikt aus Zeiten ständiger Grenzkontrollen und fehlender digitaler Systeme.

Trotz grundlegender Veränderungen wie dem europäischen Binnenmarkt, moderner Datentechnik und digitalen Kontrollinstrumenten ist das Fahrtenblatt weiterhin verpflichtend und verursacht hohen Verwaltungsaufwand – ohne erkennbaren Zusatznutzen.

Der bdo fordert seit Jahren dessen Abschaffung und weist auf die Überflüssigkeit im digitalen Zeitalter hin. Versuche, das Fahrtenblatt im Rahmen des Mobility Package 2 oder über bilaterale Abkommen abzuschaffen, scheiterten bislang am Widerstand einzelner Mitgliedstaaten.

Stattdessen hat das EU-Fahrtenblatt durch die Einführung buspezifischer Regelungen der Lenk- und Ruhezeiten sogar noch eine neue Funktion erhalten und ist damit weiter zweckentfremdet worden.

Zentrale Argumente für die Abschaffung sind:

IMI-Portal statt Fahrtenblatt: Seit 2020 müssen Kabotagefahrten digital über das IMI-Portal gemeldet werden. Dieses bietet einen einheitlichen und sicheren Nachweis, sodass das Fahrtenblatt überflüssig wird.

Neuer Rechtsrahmen: Die EU-Verordnung 2024/1258 verpflichtet die EU-Kommission, bis Ende 2025 technische Spezifikationen für Smart-Tachographen vorzulegen, die zwischen Linien- und Gelegenheitsverkehr unterscheiden können.

Satellitengestützte Sicherheit: Mit dem OSNMA-Dienst wird bald eine kryptographisch gesicherte Positionsbestimmung möglich – deutlich sicherer als jede manuelle Eintragung.

Digitale Zukunft: Auch wenn die vollständige Umsetzung noch zwei bis vier Jahre dauert, ist der Kurs klar: Digitale Nachweissysteme sollen das Fahrtenblatt vollständig ersetzen.

Fazit: Angesichts der technischen Entwicklung, rechtlichen Neuerungen und zunehmenden Digitalisierung ist das analoge EU-Fahrtenblatt nicht mehr zeitgemäß. Die Verbände setzen sich daher konsequent für dessen vollständige Abschaffung ein – für weniger Bürokratie, mehr Effizienz und ein zukunftsfähiges Kontrollsystem im europäischen Personenverkehr.

Neue bdo-Muster-AGB – Zwingende Aktualisierung!

Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, wurde **die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung („OS-Plattform“)** zum **20. Juli 2025 abgeschaltet**.

Hintergrund ist, dass die Plattform kaum genutzt wurde und von einem weiteren Betrieb abgesehen wird.

Verbraucherinnen und Verbraucher konnten die Plattform noch bis zum 19. Juli 2025 nutzen, aber **keine neuen Beschwerden** mehr einreichen.

Am 20. Juli wurde die Plattform abgeschaltet und alle personenbezogenen Daten gelöscht.

Bisher waren Onlineanbieter und -vermittler von Reiseleistungen verpflichtet, im Impressum ihrer Website einen **Link zur OS-Plattform** bereitzustellen und in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) darauf hinzuweisen. Daher enthielten auch die mit RA Frank Hütten erarbeiteten **bdo-Muster-AGB** entsprechende Hinweise. Diese **müssen nun mit dem Abschalten der Plattform entfernt werden**.

Betroffen sind folgende bdo-Muster-AGB:

- **Tagesfahrten**
- **Pauschalreisen**
- **Geschlossene Gruppenreisen**

Ab dem 20. Juli 2025 muss jeglicher Hinweis auf die OS-Plattform entfernt werden, u. a. in den AGB, Impressum, E-Mail-Signatur, Printbroschüren, Verkaufsplattformen.

Der bdo hat seine betroffenen Muster-AGB überarbeitet. Diese haben wir den LSV-Mitgliedern bereits zugesandt. Bitte versäumen Sie nicht, die Umstellung vorzunehmen.

- Für sämtliche **Online-Systeme wie Website und Buchungssysteme** ist eine möglichst punktgenaue Umstellung erforderlich.

Fortsetzung auf Seite 14

Fortsetzung von Seite 13

– Für alle **Printmedien (Kataloge etc.):**

Bei allen Printmedien, die erst ab dem 21. Juli 2025 verteilt bzw. veröffentlicht werden, drucken Sie bitte nur noch die Fassung „ab 21.07.2025“ ab. Die genauen Details zur Handhabung mit Printmedien und Katalogen entnehmen Sie bitte dem Anhang der neuen Muster-AGB.

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie alle entsprechenden Hinweise aktualisieren oder entfernen. Ein Hinweis auf die OS-Plattform nach dem 20. Juli 2025 auf eine dann nicht mehr existierende Plattform könnte sonst als Verstoß gegen Wettbewerbsrecht gewertet und abgemahnt werden.

ÖSTERREICH: Parkgebühren

In **Gmunden** an den Busparkplätzen *Toscana*, *Weyer* und *Seebahnhof* wurden **neue Parktarife für Busse** eingeführt:

Am 3. Juli 2025 wurde im Gemeinderat der Stadt Gmunden ein zusätzlicher Busparkplatz-Tarif von € 25,00 für max. 3 Stunden eingeführt, der ab 10.07.2025 auf den Busparkplätzen *Toscana*, *Weyer* und *Seebahnhof* gültig ist. Der Tagestarif von € 50,00 pro Bus gilt schon seit 01.05.2025 auf den Busparkplätzen *Toscana* und *Weyer*.

NORWEGEN: Einreise Checkliste

Die offizielle Reisesite für Norwegen bietet Checklisten mit einzuhaltenden Regeln und hilfreichen Informationen, z. B. zu einer kostenlosen Wetter-App, in

deutscher Sprache unter <https://www.visitnorway.de/reiseplanung/sicherheit/in-den-bergen/> sowie unter <https://www.visitnorway.de/reiseplanung/sicherheit/sicherheit-auf-dem-wasser/>.

Zoll

Die Ausfuhr von selbst gefangenem Fisch ist nur noch gestattet, wenn er unter der Leitung eines registrierten Fischereibetriebs angelngt wurde. Die Ausfuhrquote beträgt zweimal pro Kalenderjahr maximal 18 kg.

Nähere Einzelheiten zur Fangquote und die zu erbringende Dokumentation finden sich in englischer Sprache auf der Webseite des norwegischen Zolls: <https://www.toll.no/de/titelseite/fangquote-bei-ausreise-aus-norwegen>. Die Direktion für Fischerei informiert in deutscher Sprache über die Regeln für Meeresangeln in Norwegen: <https://www.fiskeridir.no/english/sea-angling-in-norway/regulations/meeresangeln-in-norwegen>.

Über die genauen zollrechtlichen Vorschriften, die bei einer Einreise nach Norwegen zu beachten sind, informiert – auch auf deutscher Sprache – der norwegische Zoll: <https://www.toll.no/de/titelseite>.

Einreise von Hunden

Hunde müssen 120 bis 24 Stunden vor Einreise gegen Bandwurmbefall behandelt worden sein. Die Einfuhr einiger Terrierassen und Wolfshunde ist verboten. Genaue Informationen bietet die Botschaft des Königreichs Norwegen.

Lichtpflicht

Es besteht ganzjährig die Pflicht, auch tagsüber mit Abblendlicht zu fahren.

Urteil: Ein Diebstahl aus dem Bus trifft den Reiseveranstalter

Ein Ehepaar aus Schleswig-Holstein im Alter von 75 und 77 Jahren buchte bei einem Münchner Veranstalter von Kreuzfahrten eine Kreuzfahrt ab Hamburg zu einem Reisepreis von 1678 Euro. Bestandteil der Reisebuchung war ein Transfer per Bus vom Busbahnhof in Hamburg zum Schiff. Vor Abfahrt des Busses deponierten die Kläger einen Trolley, in dem sich neben persönlichen Gegenständen auch Medikamente wie Blutdrucksenker und Cholesterinsenker befanden, im Kofferraum des Busses. Bei Ankunft am Hafen stellten sie fest, dass sich der Trolley nicht mehr im Kofferraum befand.

Das Ehepaar verweigerte ohne die täglich benötigten Medikamente den Antritt der Kreuzfahrt. Es verlange Rückzahlung des Reisepreises sowie in Höhe von 460 Euro Ersatz für die verloren gegangenen Gegenstände. Der Veranstalter zahlte daraufhin wegen ersparter Aufwendungen 216,90 Euro an die Kläger zurück, verweigerte jedoch eine weitergehende Zahlung. Es habe kein Reisemangel vorgelegen, sondern es habe sich „das allgemeine Diebstahlsrisiko verwirklicht“. Den Klägern sei es zumutbar gewesen, die Medikamente in der Handtasche zu transportieren oder das Gepäckfach zu beobachten.

Das Amtsgericht München gab allerdings dem klagenden Ehepaar weitestgehend Recht und verurteilte den Veranstalter zur Zahlung von 1551,10 Euro nebst Zinsen. In seinem Urteil führte das Gericht unter anderem aus:

Fortsetzung auf Seite 15

Fortsetzung von Seite 14

„Das Abhandenkommen der Medikamente aus dem Gepäckraum des Busses stellt einen Reisemangel [...] dar, da Bestandteil der Pauschalreise auch der Transfer der Kläger und ihres Gepäcks zum Schiff war [...]. Durch den Verlust der Medikamente ist die Pauschalreise vorliegend auch erheblich beeinträchtigt worden.“ Bei den abhandengekommenen Medikamenten handelte es sich um Blutdrucksenker und Cholesterinsenker, die regelmäßig und zuverlässig eingenommen werden müssten, da es ansonsten zu körperlichen Beeinträchtigungen und sogar Gesundheitsschäden kommen könne. Den Klägern sei es daher nicht zumutbar gewesen, eine Reise anzutreten, die ihrer Gesundheit schaden könnte.

Ein Verschulden des Reiseveranstalters sei für die Kündigung „gerade nicht erforderlich“, so das Gericht. Der Reiseveranstalter habe damit den bereits geleisteten Reisepreis an die Kläger zu erstatten. Insbesondere sei der Reisemangel von den Reisenden nicht verschuldet worden. Diesen könne „weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit hinsichtlich des Abhandenkommens vorgeworfen werden“, so das Gericht.

Mit dem Abstellen des Gepäcks im Kofferraum sei die Sorgfaltpflichten auf den Reiseveranstalter übergegangen, die Reisegäste seien nicht verpflichtet gewesen, nach Verstauen des Gepäcks im Gepäckraum, dieses noch zu beobachten.

Den Klägern könne auch kein Vorwurf gemacht werden, dass sie die Medikamente nicht in einer Handtasche bei sich behalten haben. „Vielmehr durften sie darauf vertrauen, dass das Reise-

gepäck vom Reiseveranstalter gesichert wird“, so das Urteil. In Bezug auf den geforderten Ersatz für verloren gegangene Gegenstände sprach das Gericht lediglich einen Teilbetrag von insgesamt 90 Euro zu, da zu Zeitwert und Anschaffungspreis nicht vorgetragen worden war und keine ausreichende Grundlage für eine Schätzung des Werts vorlag. Das Urteil ist rechtskräftig.

(Aktenzeichen: 223 C 12480/23)

Quelle: Omnibusrevue

Deutscher Reisesicherungsfonds senkt Entgelte

Der Deutsche Reisesicherungsfonds hat mitgeteilt, dass er gestaffelt zum 1. September 2025 und 1. November 2025 die Entgelte für abgesicherte Reiseveranstalter senkt.

Seit der Deutsche Reisesicherungsfonds (DRSF) Ende 2021 seine Tätigkeit aufnahm, haben die derzeit 196 abgesicherten Veranstalter 1,0 Prozent ihres absicherungspflichtigen Umsatzes pro Jahr entrichtet. „Die bisherigen Entgeltzahlungen haben dazu geführt, dass der Fonds sein gesetzlich vorgeschriebenes Zielkapital deutlich schneller und größer aufbauen konnte und damit heute leistungsfähiger ist als zu diesem Zeitpunkt erwartet“, so Ali Arnaout, einer der Geschäftsführer des DRSF. „Das hat sich besonders in der Bearbeitung der FTI-Insolvenz gezeigt.“

Die Solvenz des DRSF sei in den vergangenen Jahren stets gegeben gewesen, mittlerweile würde auch wieder die gesetzliche Beschränkung der Fremdfinanzierungsquote von maximal 25 Pro-

zent eingehalten. Damit sei eine erste Entgeltsenkung schon vor Ende des laufenden Absicherungsjahres möglich geworden. „Die dynamische Entwicklung des Marktes und das damit einhergehende Wachstum des Zielkapitals waren in unseren Gesprächen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), stets wichtige Faktoren“, sagt Arnaout.

Zum 1. September 2025 erfolgt nun eine Entgeltsenkung um 0,25 Prozentpunkte auf 0,75 Prozent des absicherungspflichtigen Pauschalreiseumsatzes pro Jahr. Mit Beginn des nächsten Absicherungsjahres zum 1. November 2025 erfolgt eine weitere Herabsetzung der Entgelte auf dann 0,5 Prozent.

Die Entgeltsenkung sei strategisch, geschäftspolitisch und finanzwirtschaftlich zum Ende des vierten Absicherungsjahres geboten, heißt es vonseiten des DRSF. Bereits 2023 sei die Maßnahme erstmals diskutiert und im Frühjahr 2024 mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des DRSF thematisiert worden. Aufgrund der Insolvenz der FTI Group habe die Umsetzung dann aber zunächst zurückgestellt werden müssen. Erst als die Auswirkungen der FTI-Insolvenz auf das Fondsvermögen absehbar waren, hätte das Vorhaben der Entgeltabsenkung erneut aufgenommen werden können. Erst nach Konzeptentwicklungen zur mittelfristigen Entgelt- und Sicherheitsstrategie, Szenario-rechnungen, Finanzierungsanalysen und Beratungs- und Planungsgespräche habe das BMJV ab Juli 2025 die Genehmigungsfähigkeit einer Entgeltsenkung signalisiert.

Fortsetzung auf Seite 16

Fortsetzung von Seite 15

Leistungsfähig trotz geringerer Einnahmen

„Die Leistungsfähigkeit des DRSF bleibt auch in diesem neuen Szenario jederzeit sichergestellt“, so Arnaout. „Wir haben über Jahre genau darauf hingearbeitet und können die Entgelte nun aus einer soliden und stabilen Finanzierungssituation heraus senken.“

Praktisch soll die Entgeltsenkung anlässlich der Endabrechnung für das laufende Absicherungsjahr 2024/25 zeitanteilig und auf Basis der zu meldenden tatsächlichen Umsätze im verbleibenden Absicherungsjahr abgerechnet und erstattet werden. Über das konkrete Vorgehen will der DRSF die Reiseveranstalter in Kürze informieren. Mit Beginn des neuen Absicherungsjahres 2025/26 erhalten

die abgesicherten Reiseveranstalter dann eine Entgeltberechnung auf Basis des neuen geringeren Satzes von 0,5 Prozent des Vorjahresumsatzes.

Bei Reiseveranstaltern mit einem abweichenden Absicherungsjahr wird die Entgeltsenkung am Ende des jeweiligen Absicherungsjahres verrechnet.

Quelle: Busblickpunkt

Gemeinschaftsaktion „Die Schule hat begonnen“ 2025

Und schon wieder ist ein Jahr vergangen und unsere nächste Generation der Schulanfänger ist unterwegs. Dies ist uns auch in diesem Jahr Anlass, gemeinsam mit der Sächsischen Polizei auf unsere kleinen Verkehrsteilnehmer aufmerksam zu machen.

Neben der Aktion mit den bekannten Aufklebern auf den Bussen unserer Mitglieder fand wieder eine Auftaktveranstaltung statt.



mitglied, Andreas Kultscher und dem Polizeimaskottchen Poldi begrüßt wurden.

In einem Stationsbetrieb konnten die Kinder sich zum Thema Sicherer Schulweg ausprobieren.



Unser Mitgliedsbetrieb Regionalbus Leipzig stellte dafür einen Bus zur Verfügung. Hier wurde das sichere Ein- und Aussteigen sowie das Verhalten im Bus geübt.

Gastgeberstadt war am 13. August 2025 Borna, wo ca. 300 Grundschüler im Stadtkulturhaus vom Polizei-Orchester, dem Sächsischen Innenminister, Armin Schuster, Landrat Henry Graichen, Oberbürgermeister der Stadt Borna, Oliver Urban, unserem Vorstands-



SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH



In den kommenden Wochen und Monaten können wir Ihnen folgende Termine anbieten:

1. Sach- und Fachkunde Güterkraftverkehr – Vorbereitung zur IHK-Prüfung „Verkehrsleiter“		
Vollzeitlehrgang Montag – Freitag	06.11. – 27.11.2025	Dresden
2. Sach- und Fachkunde Personenverkehr - Vorbereitung zur IHK-Prüfung „Verkehrsleiter“		
Omnibus- und Gelegenheitsverkehr	20.10. – 04.11.2025	Dresden
Taxi-/Mietwagenverkehr	20.10. – 29.10.2025	Dresden
3. Sach- und Fachkunde für AbfAEV / EfbV / AbfBeauftrV / Grundschulung TRGS 520		
Fachkunde AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV (Mo – Fr)	01.09. – 05.09.2025	Dresden
Fortbildung AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV (Fr + Sa)	24.10. – 25.10.2025	Dresden
Grundschulung TRGS 520	23.09. – 26.09.2025	Dresden
4. Gefahrgutausbildung		
ADR Basiskurs (Montag + Dienstag + Mittwoch)	15.09. – 17.09.2025	Dresden
ADR Basiskurs (Samstag + Freitag + Samstag)	11.10.+17.10.+18.10.2025	Leipzig
ADR Auffrischkurs (Freitag + Samstag)	05.09. + 06.09.2025	Leipzig
ADR Auffrischkurs (Montag + Dienstag)	06.10. + 07.10.2025	Dresden
ADR Aufbaukurs Tank (Freitag + Samstag)	24.10. + 25.10.2025	Leipzig
ADR Aufbaukurs Kl. 1	20.09.2025	Dresden
Gefahrgutbeauftragtenschulung Erstschr. + FoBi	15.+16.09.& 22.+ 23.09.25	Dresden
Gefahrgutbeauftragtenschulung Schiene FoBi	25.09.2025	Dresden
5. Gabelstapler, Hubarbeitsbühnen, Lkw-Ladekran und sonstige Arbeitssicherheit		
Gabelstapler-Ausbildung ohne prakt. Vorkenntnisse	13.10. – 15.10.2025	Dresden
Gabelstapler-Ausbildung mit prakt. Vorkenntnisse	13.10. – 14.10.2025	Dresden
Gabelstapler - Jährliche Pflichtunterweisung	13.10.2025	Dresden
Lkw-Ladekranführer - Jährliche Pflichtunterweis.	12.09.2025	Dresden
Lkw-Ladekranführer-Ausbildung mit prakt. Vork.	12.09. – 13.09.2025	Dresden
Hubarbeitsbühnen-Schulung	30.09. – 01.10.2025	Dresden
Absicherung von Arbeitsstellen an Straßen	01.10.2025	Dresden
Brandschutzhelfer	14.10.2025	Leipzig
6. Praxisseminare – förderfähig		
Fahrsicherheitstraining PKW, Transp., LKW, BUS	Termine auf Anfrage	alle + Inhouse
Eco-Training	Termine auf Anfrage	alle + Inhouse
7. Berufskraftfahrerweiterbildung		
SVG Risikosituationen (KB 1)	06.09.2025	Dresden
SVG Fahrsicherheit und Technik (KB 1 + 3)	13.09.2025	Dresden
SVG Öko Drive (KB 1)	20.09.2025	Dresden
SVG Pausen mit System (KB 2)	27.09.2025	Dresden
SVG Ladungssicherung (KB 1)	27.09.2025	Dresden
SVG Arbeits- u. Gesundheitsschutz (KB 3)	25.10.2025	Dresden
SVG Alles was Recht ist (KB 2 + 3)	25.10.2025	Dresden
SVG Notfallmanagement (KB 3)	08.11.2025	Dresden
SVG Arbeits- u. Gesundheitsschutz (KB 3)	06.09.2025	Leipzig
SVG Ladungssicherung (KB 1)	25.10.2025	Leipzig
SVG Fahrsicherheit und Technik (KB 1 + 3)	15.11.2025	Leipzig
SVG Fahrsicherheit und Technik (KB 1 + 3)	08.11.2025	Niederdorf
SVG Öko Drive (KB 1)	29.11.2025	Niederdorf
Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3)	10.11. – 14.11.2025	Dresden
Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3)	05.01. – 09.01.2026	Leipzig
Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3)	12.01. – 16.01.2026	Niederdorf

Anmeldung/Informationen/Termine unter www.svg-dresden.de

SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH

Palaisplatz 4 · 01097 Dresden · Telefon: 0351 8143253 · Telefax: 0351 8143160

Recht

Phantomfrachtführer: OLG Düsseldorf reduziert Versicherungsschutz bei Sorgfaltspflichtverletzung

Am 17. April 2024 entschied das OLG Düsseldorf (AZ: 18 U 212/22), dass Spediteure bei der Beauftragung von Subunternehmern die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahren müssen. Sonst droht bei Schadenfällen eine Kürzung des Versicherungsschutzes – im konkreten Fall um 30 %.

Der Fall:

Ein Spediteur hatte einem unbekannten Frachtführer einen Auftrag erteilt, ohne dessen Identität ausreichend zu prüfen. Der Frachtführer agierte als sogenannter Phantomfrachtführer und ließ die Ware an eine andere Stelle liefern.

Das Gericht sah hierin grobe Fahrlässigkeit weil der Spediteur keine weiteren Nachforschungen vornahm, obwohl der Kontakt nur über eine Mobilnummer und per E-Mail zustande kam.

Der Versicherungsvertrag enthielt eine Obliegenheitsklausel, wonach bei grober Fahrlässigkeit die Leistung gekürzt werden kann. Diese Klausel sei laut Gericht AGB-recht-

lich wirksam. Eine Aufzählung konkreter Schutzmaßnahmen sei nicht erforderlich – das Verhalten müsse sich stets an der jeweiligen Situation orientieren.

Es empfiehlt sich für Spediteure, die Prüfprozesse bei der Auswahl von Frachtführern regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren, um Schaden und Regressforderungen zu vermeiden.

Keine Sonderrechte beim Fahrerlaubnisentzug

Berufskraftfahrer unterliegen – wie alle Verkehrsteilnehmer – den allgemeinen rechtlichen Anforderungen an Fahreignung und Verhalten im Straßenverkehr. Ein aktueller Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Nordrhein-Westfalen vom 23. Juni 2023 (Az. 16 A 961/21) verdeutlicht, dass für Berufskraftfahrer keine Sonderregelungen gelten, wenn Zweifel an der Fahreignung bestehen.

Dem Verfahren lag die Entscheidung einer Verkehrsbehörde zugrunde, einem Lkw-Fahrer die Fahrerlaubnis zu entziehen. Die Behörde hatte ihn im Oktober 2020 zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens aufgefordert, nachdem der Betroffene wegen eines aggressiven körperlichen Angriffs aktenkundig geworden war. Das erforderliche Gutachten wurde nicht fristgerecht vorgelegt, sodass die Behörde die Fahrerlaubnis entzog.

Das OVG bestätigte die Entziehung. Weder der Hinweis auf die berufliche Existenzgefährdung noch ein zwischenzeitlich unauffälliges Verhalten konnten die Maßnahme entkräften. Die gesetzlichen Anforderungen an die Fahreignung

gelten einheitlich – auch für gewerbliche Fahrer. Wer das geforderte Gutachten nicht fristgerecht einreicht, muss mit dem Entzug der Fahrerlaubnis rechnen.

Das Gericht stellt klar: Auch wenn Berufskraftfahrer durch den Entzug der Fahrerlaubnis in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sein können, rechtfertigt dies keine abweichenden Maßstäbe. Für sie gelten dieselben gesetzlichen Voraussetzungen wie für alle anderen Verkehrsteilnehmer. Ein Berufskraftfahrer genießt weder im Hinblick auf die Gutachtenpflicht noch bei der Bewertung des Verhaltens Sonderrechte.

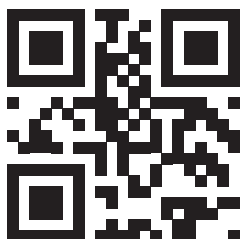
Auch ein größerer zeitlicher Abstand zwischen dem Vorfall und der behördlichen Maßnahme ändert daran nichts, solange Zweifel an der Eignung nicht ausgeräumt sind. Selbst wenn sich der Betroffene im Anschluss „wohlverhalten“ hat, bleibt die ursprüngliche Einschätzung maßgeblich.

Das Urteil unterstreicht die Bedeutung eines professionellen Umgangs mit behördlichen Anordnungen. Fahrer und Unternehmen sollten die Fristen für die Vorlage medizinisch-psychologischer Gutachten sehr ernst nehmen. Bei aggressivem Verhalten – auch außerhalb des Straßenverkehrs – droht die Einordnung als charakterliche Nichteignung.

Für Betriebe bedeutet das: Fahrer, die durch körperliche Gewalt oder Aggressionsdelikte auffällig geworden sind, können dauerhaft aus dem Verkehr gezogen werden – selbst wenn sie ihre Tätigkeit nur unter Druck und Existenzangst ausüben wollen. Widerspruch oder Klage ersetzen nicht die Pflicht zur Mitwirkung.

Fortsetzung auf Seite 19

**Schnell mal
auf die Internetseite
des LSV e.V.?**



Fortsetzung von Seite 18

Die Entscheidung des OVG bestätigt: Der Schutz der Verkehrssicherheit hat Vorrang. Die Behörden dürfen und müssen die Fahrerlaubnis entziehen, wenn Zweifel an der Eignung bestehen – auch bei Berufskraftfahrern. Unternehmen sind daher gut beraten, Auffälligkeiten frühzeitig zu erkennen und betroffene Fahrer auf professionelle Begutachtung und Beratung hinzuweisen.

Mehr zum Beschluss finden Sie unter:

<https://openjur.de/u/2487249.html>

BAG-Urteil: Schadensersatz nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Ein Arbeitnehmer kann einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer Verletzung der Datenschutz-Grundverordnung haben, wenn der Arbeitgeber personenbezogene Echtdaten innerhalb des Konzerns an eine andere Gesellschaft überträgt, um die cloudbasierte Software für Personalverwaltung „Workday“ zu testen.

Die Beklagte verarbeitete personenbezogene Daten ihrer Beschäftigten u. a. zu Abrechnungszwecken mit einer Personalverwaltungs-Software. Im Jahr 2017 gab es Planungen, konzernweit Workday als einheitliches Personal-Informationsmanagementsystem einzuführen. Die Beklagte übertrug personenbezogene Daten des Klägers aus der bisher genutzten Software an die Konzernobergesellschaft, um damit Workday zu Testzwecken zu befüllen. Der vorläufige Test-

betrieb von Workday war in einer Betriebsvereinbarung geregelt. Danach sollte es der Beklagten erlaubt sein, u. a. den Namen, das Eintrittsdatum, den Arbeitsort, die Firma sowie die geschäftliche Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu übermitteln. Die Beklagte übermittelte darüber hinaus weitere Daten des Klägers wie Gehaltsinformationen, die private Wohnanschrift, das Geburtsdatum, den Familienstand, die Sozialversicherungsnummer und die Steuer-ID. Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm stehe nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO ein immaterieller Schadensersatz wegen einer Verletzung der ab dem 25. Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung i. H. v. 3.000 Euro zu. Die Beklagte habe die Grenzen der Betriebsvereinbarung überschritten.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit Beschluss vom 22. September 2022 (– 8 AZR 209/21 (A) – BAGE 179, 120) hatte der Senat das Revisionsverfahren ausgesetzt und den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um die Beantwortung von Rechtsfragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts ersucht. Der EuGH hat diese mit Urteil vom 19. Dezember 2024 (– C-65/23 – [K GmbH]) beantwortet.

Die Revision des Klägers hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts teilweise Erfolg. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO i. H. v. 200 Euro. Soweit die Beklagte andere als die nach der Betriebsvereinbarung erlaubten personenbezogenen Daten an die Konzernobergesellschaft übertragen hat, war dies nicht erforderlich i. S. v. Art. 6 Abs. 1 Unterabschnitt 1 Buchst. f DSGVO und verstieß

damit gegen die Datenschutz-Grundverordnung. Der immaterielle Schaden des Klägers liegt in dem durch die Überlassung der personenbezogenen Daten an die Konzernobergesellschaft verursachten Kontrollverlust. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt, dass er sich nicht weiter darauf beruft, auch die Übertragung der von der Betriebsvereinbarung erfassten Daten sei nicht erforderlich gewesen. Der Senat hatte daher nicht zu prüfen, ob die Betriebsvereinbarung so ausgestaltet war, dass die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt wurden.

BAG, Urteil vom 8. Mai 2025 – 8 AZR 209/21

Gleiche Tätigkeit muss nicht immer gleich bezahlt werden

Ähnliche Aufgaben, monatlich bis zu 550 Euro weniger Gehalt: Das kann unter Umständen rechtens sein, urteilen die Richterinnen und Richter am Bundesarbeitsgericht. Grund ist die Tarifautonomie.

Die betroffene Angestellte arbeitet in einem kommunalen Krankenhaus in Schleswig-Holstein. Dort assistierte sie zuletzt bei ambulanten Operationen und bereitete diese vor und nach. Die im Wesentlichen gleiche Tätigkeit übernehmen dort auch Operationstechnische Assistent/innen (OTA), die eine hierfür speziellere Ausbildung absolviert haben. Das Krankenhaus wendet den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in seiner kommunalen Fassung an.

Fortsetzung auf Seite 20

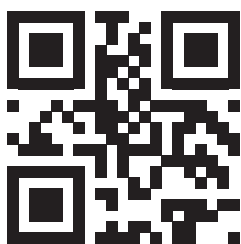
Fortsetzung von Seite 19

Dabei werden die OTA nach den Entgeltgruppen für die Pflege bezahlt. Der Betriebsrat wollte dies auch für die MFA durchsetzen. Das Krankenhaus beharrte jedoch auf eine Eingruppierung nach den allgemeinen Entgeltgruppen. Nach heutigem Stand führt dies zunächst zu gut 250 Euro weniger im Monat auf dem Lohnzettel; mit den nachfolgenden Erfahrungsstufen vergrößert sich dieser Abstand auf bis zu 550 Euro.

Hierzu betonen auch die Richterinnen und Richter, dass die Tarifparteien zwar den Gleichheitsgrundsatz beachten müssen. Gleichzeitig verschaffe ihnen die Tarifautonomie aber Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielräume. Die gerichtliche Kontrolle sei daher „auf eine Willkürkontrolle beschränkt“. Eine Ungleichbehandlung sei nur dann gegeben, wenn „ein einleuchtender Grund für die Differenzierung fehlt“. Hier sei die unterschiedliche Entlohnung durch die ungleiche Ausbildung gerechtfertigt. Denn die OTA sei die „spezifischere Ausbildung“ für die Assistenz Tätigkeit beim ambulanten Operieren. Daher wies das BAG als höchste arbeitsrechtliche Instanz die Klage des Betriebsrats ab und gab dem Krankenhaus recht.

BAG, Urteil vom 26. Februar 2025 – 4 ABR 21/24

**Schnell mal
auf die Internetseite
des LSV e.V.?**



Haftung des Arbeitnehmers bei unsachgemäßer Nutzung eines Dienstwagens – Urteil des LAG Köln

Es gehört zu den arbeitsvertraglichen Nebenpflichten eines Arbeitnehmers, ein ihm überlassenes Fahrzeug pfleglich zu behandeln und Schäden zu vermeiden, die über gewöhnliche Gebrauchsspuren hinausgehen. Dies hat das Landesarbeitsgericht Köln entschieden.

Im vorliegenden Fall hat der Arbeitnehmer, der seit 1999 bei dem Unternehmen beschäftigt war, aufgrund einer mündlichen Vereinbarung im Jahr 2021 einen Firmenwagen für seinen Arbeitsweg erhalten. Als der Arbeitnehmer im Jahre 2023 arbeitsunfähig erkrankte, gab er das Fahrzeug zurück, welches von einem Kfz-Sachverständigen in Augenschein genommen wurde. Dieser stellte fest, dass sich der Innenraum in einem stark verschmutzten Zustand befand und die Sitze und die Armauflagen stark fleckig gewesen sind. Zudem wies das Fahrzeug diverse Brandlöcher auf und es wurde ein starker Geruch nach Zigarettenrauch festgestellt. Die voraussichtlichen Reparaturkosten beliefen sich auf 2.459 Euro (netto). Der Arbeitnehmer lehnte die Erstattung des Schadens ab und behauptete, dass ihn der Pkw nicht in einem tadellosen und mangelfreien Zustand übergeben worden sei. Er gab an, dass er das Fahrzeug stets pfleglich behandelt habe.

Das Arbeitsgericht hat eine Beweisaufnahme durchgeführt und der Klage in Höhe von 898 Euro stattgegeben. Das LAG hat die hiergegen gerichtete Berufung des Arbeitnehmers zurückgewiesen. Eine Rücksichtnahmepflicht des Arbeitnehmers ergibt sich aus § 241 Abs. 2 BGB. Bei der Überlassung eines Fahrzeugs ist der Arbeitnehmer u. a. verpflichtet, den Arbeitgeber

über etwaige Unfälle sowie auftretende Mängel unverzüglich zu unterrichten, damit dieser notwendige Maßnahmen treffen kann. Zu den Pflichten des Arbeitnehmers gehört es ebenfalls, das ihm überlassene Fahrzeug pfleglich zu behandeln und keine Schäden zu verursachen, die über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehen. Hier gingen die Schäden jedoch über die übliche Nutzung hinaus und wurden somit vom Arbeitnehmer pflichtwidrig verursacht. Auch fanden die Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung, wo es auf den Verschuldens- bzw. Fahrlässigkeitsgrad des Arbeitnehmers ankommt, nicht statt, da diese ein betrieblich veranlassetes Handeln des Arbeitgebers voraussetzt. Weil das Fahrzeug aber dem Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte zur Verfügung gestellt worden ist, sind sie dem privaten Lebensbereich des Arbeitnehmers zugeordnet, sodass eine betriebliche Tätigkeit zu verneinen ist. Allein der Umstand, dass das Fahrzeug im Eigentum des Unternehmens stand, war hierfür nicht ausreichend.

LAG Köln, Urteil vom
14. Januar 2025 – 7 SLa 175/24

BAG: Befristeter Arbeitsvertrag endet trotz Wahl in den Betriebsrat

Ein befristeter Arbeitsvertrag endet auch dann regulär mit Fristablauf, wenn der Beschäftigte währenddessen in den Betriebsrat gewählt wurde.

Im Fall klagte ein Arbeitnehmer, dessen befristeter Vertrag nicht verlängert wurde, obwohl 16 von 19 vergleichbaren Kollegen ein unbefristetes Angebot erhielten. Er sah sich wegen seines Betriebsratsamts benachteiligt. Die Arbeitgeberin

Fortsetzung auf Seite 21

Fortsetzung von Seite 20

bestritt dies und verwies auf unzureichende Leistungen. Das Gericht bestätigte: Die Wahl in den Betriebsrat allein macht eine Befristung nicht unwirksam. Auch ein Anspruch auf einen unbefristeten Folgevertrag besteht nur, wenn die Ablehnung nachweislich auf das Betriebsratsamt zurückzuführen ist – was hier nicht belegt wurde.

BAG, Urteil vom 18.06.2025 – 7 AZR 50/24

Kündigung eines Schwerbehinderten in der Probezeit

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, vor einer ordentlichen Kündigung während der Wartezeit (§ 1 Absatz 1 KSchG) ein Präventionsverfahren iSd. § 167 Abs. 1 SGB IX durchzuführen. (BAG (2. Senat), Urteil vom 03.04.2025 – 2 AZR 178/24).

Das Urteil des BAG bestärkt die Rechte von Arbeitgebern, da während der Probezeit kein Präventionsverfahren gemäß § 167 SGB IX durchgeführt werden muss. Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen ist innerhalb der ersten 6 Monate auch ohne Zustimmung des Integrationsamtes zulässig. Bisher war unklar, ob sich

der schwerbehinderte Mensch zur Unwirksamkeit der Kündigung auf das Unterlassen eines Präventionsverfahrens berufen konnte. Das Präventionsverfahren ist ein gesetzlich geregeltes Verfahren, das Gefährdungen des Arbeitsverhältnisses von Schwerbehinderten oder gleichgestellten Beschäftigung frühzeitig erkennen und zur Sicherung des Arbeitsplatzes beitragen soll. Es gab Tendenzen in der Rechtsprechung, wonach dieses Präventionsverfahren ab Beginn anzuwenden ist. Dem stellt sich nun das Bundesarbeitsgericht entgegen. Es wird klargestellt, dass die Vorschrift ausschließlich für Kündigungen im zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes gilt.

Im Umgang der Beschäftigung mit schwerbehinderten Menschen und auch der Kündigung von schwerbehinderten Menschen im Rahmen der Wartezeit sollte dennoch Sensibilität gewahrt werden. Es muss immer darauf geachtet werden, dass der schwerbehinderte Mensch nicht diskriminiert wird. Die Diskriminierung kann zur Unwirksamkeit einer Kündigung führen, aber auch zur Zahlung einer Entschädigungsleistung und von Schadensersatz nach dem AGG.

Praxistipp:

Eine Kündigung muss grundsätzlich keine schriftliche Begründung enthalten. Ausnahmen gelten nur für spezielle Sachverhalte (fristlose Kündigung im Berufsausbildungsverhältnis). Es ist daher zu empfehlen, auch vorsorglich keine schriftliche Begründung für die Kündigung aufzunehmen. Ein Mitarbeiter hat auch keinen Anspruch darauf, dass ihm Gründe für eine ordentliche Kündigung mitgeteilt werden, auch nicht, wenn er mehrfach fragt und auch nicht, wenn er einen schriftlichen Antrag stellt.

Ronny Neumann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Vortäuschen der Arbeitsunfähigkeit Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – Erschütterung

Wir hatten bereits mehrfach darüber berichtet, dass die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kein Freifahrtschein für den Mitarbeiter darstellt. Liegen Indizien vor, die gegen eine Arbeitsunfähigkeit sprechen, kann das den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttern.

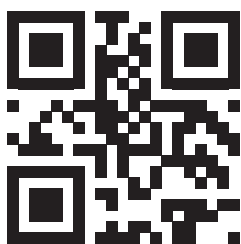
Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat nunmehr zu einem Fall zu entscheiden gehabt, indem der Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung bereits geleistet hatte und danach zurückforderte. Das Landesarbeitsgericht hat dabei bestätigt, dass Indiz für die Erschütterung des Beweiswertes sein kann, wenn die Bescheinigung passgenau die nach der Kündigung noch verbleibende Dauer des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist abgedeckt. Konkretisiert wurde die Rechtsprechung dahingehend, dass es egal ist, ob hier der Arbeitgeber oder der Mitarbeiter selbst die Kündigung ausgesprochen hat.

Auch die Missachtung der Vorgabe aus der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie, wonach die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit nicht für eine mehr als zwei Wochen im Voraus liegenden Zeitraum bescheinigt werden soll, gehört zu den Indizien, die den Beweiswert erschüttern. Ergänzend kam im vorliegenden Fall dazu, dass der Mitarbeiter seinen Freizeitsport (Handball) weiter ausübte.

Der Arbeitgeber war auch nicht verpflichtet, die Möglichkeit der Begutachtung durch den medizinischen Dienst der Krankenkasse zu veranlassen.

Fortsetzung auf Seite 22

**Schnell mal
auf die Internetseite
des LSV e.V.?**



Fortsetzung von Seite 21

In der weiteren Folge hätte der Mitarbeiter darlegen müssen, welche physischen oder psychischen Hindernisse vorgelegen haben, die ihn an der Arbeitsleistung gehindert haben. Das hat er nicht, so dass der Arbeitgeber zur Rückforderung berechtigt war.

Landesarbeitsgericht
Berlin-Brandenburg, Urteil vom
05.07.2024 – Az. 12 Sa 1266/23

Ronny Neumann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Urlaubsabgeltungsanspruch

Der Anspruch auf Urlaubsabgeltung unterliegt sowohl der Verjährung als auch wirksam vereinbarten Ausschlussfristen, die nicht gegen den unabdingbaren Schutz des gesetzlichen Mindesturlaubs verstoßen.

Im vorliegenden Fall streiten die Parteien über Urlaubsabgeltungsansprüche der Klägerin. Das Gericht entschied, dass die Fälligkeit von Urlaubsabgeltungsansprüchen und der Beginn des Fristenlaufs nicht von der vorherigen Belehrung über den noch bestehenden Urlaubsanspruch und die Verfallfristen durch

den Arbeitgeber abhängt. Die Klägerin hat demnach keinen Anspruch auf Zahlung einer Urlaubsabgeltung in Höhe von 8.476,92 Euro brutto gegen die Beklagte, da der Anspruch teilweise wegen nicht rechtzeitiger Geltendmachung innerhalb der ersten Stufe der Ausschlussfrist und teilweise gemäß der im Arbeitsvertrag vereinbarten Ausschlussfrist verfallen ist.

Die zweistufige Ausschlussfrist im Arbeitsvertrag ist wirksam und benachteiligt die Klägerin nicht unangemessen. Die erste Stufe sei nicht intransparent, da der Arbeitsvertrag Urlaubsansprüche im Arbeitsverhältnis speziell regelt. Die Klägerin habe die erste Frist für 30 Urlaubstage (1. November 2020 bis 30. Juni 2021) eingehalten, nicht jedoch für 65 weitere Tage (1. Juli 2021 bis 31. Juli 2023), die sie diese erst am 7. Februar 2024 geltend machte. Auch die zweite Frist habe sie verpasst, da die Klageerhebung erst am 8. März 2024 erfolgte. Eine Revision wurde nicht zugelassen.

LAG Köln (3. Kammer),
Urteil vom 12. Dezember 2024 –
3 SLa 356/24

Auch Radfahrer können Punkte in Flensburg bekommen

Schnell über die rote Ampel gefahren – dafür können auch Radfahrer einen Punkt im Flensburger Fahreignungsregister kassieren. Der Führerschein ist noch auf Probe? Dann können die Folgen noch drastischer sein.

Ob im Auto, auf dem Fahrrad oder zu Fuß – jeder, der im Straßenverkehr unterwegs ist, muss sich an Regeln halten. „Wer beispielsweise mit dem Rad eine rote Ampel überfährt, begeht ein schwerwiegendes Vergehen“, sagt Roland Richter, Verkehrsexperte bei der R+V Ver-

sicherung. Es wird mit mindestens 60 Euro Bußgeld und einem Punkt in Flensburg bestraft. Dasselbe gilt, wenn Radfahrer den Fußgängern an einem Zebrastreifen keinen Vorrang gewähren oder sie beispielsweise in der Fußgängerzone gefährden.

Hohe Strafen in der Probezeit

Ein schwerwiegender Verkehrsverstoß mit dem Fahrrad kann besonders dann geahndet werden, wenn er innerhalb der Probezeit für den Führerschein begangen wird. „Die Probezeit kann sich um zwei weitere Jahre verlängern. Und die Führerscheinneulinge müssen an einem Aufbauseminar teilnehmen – natürlich auf eigene Kosten“, warnt R+V-Experte Richter. Bei wiederholtem Fehlverhalten kann der Führerschein sogar komplett entzogen werden, auch wenn immer nur das Fahrrad im Spiel war.

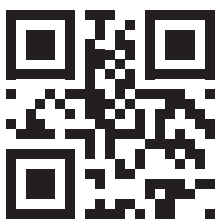
Wer alkoholisiert mit dem Rad unterwegs ist, riskiert ebenfalls den Verlust seines Führscheins. „Fallen Radler durch ihre unsichere Fahrweise auf oder gefährden sie andere, kann dies zum Entzug der Fahrerlaubnis für das Auto führen“, sagt Roland Richter. Ab 1,6 Promille begeht man – auch ohne erkennbare Fahrunsicherheit mit dem Rad – sogar eine Straftat. „Man gilt dann als absolut fahruntauglich.“

Weitere Tipps des R+V-Infocenters:

- Eine Promille-Grenze wie bei Autos gibt es beim Fahrradfahren nicht. Wer stark alkoholisiert mit dem Rad fährt, muss jedoch mit Konsequenzen für seinen Führerschein rechnen.
- Punkte in Flensburg kann jeder ab einem Alter von 14 Jahren bekommen, unabhängig davon, ob er mit dem Fahrrad, dem Auto oder zu Fuß unterwegs ist.
- Auch wer (noch) keinen Führerschein besitzt, kann mit Punkten bestraft werden.

Quelle: R+V-Infocenter

**Schnell mal
auf die Internetseite
des LSV e.V.?**



100 Jahre Fuhrgeschäft Poller

100 Jahre Fuhrgeschäft Franz Poller Ellefeld – Mit Herz, Verlässlichkeit und Technik unterwegs

Ein besonderes Jubiläum liegt hinter uns: **Das Fuhrunternehmen Franz Poller aus Ellefeld** feierte im Juni 2025 sein **100-jähriges Bestehen** – und blickte dabei auf ein Jahrhundert voller Bewegung, Wandel und Zusammenhalt zurück.



Eine Firmengeschichte mit Charakter

Gegründet im Jahr 1925 von der Familie Poller, begann alles mit einem Pferdefuhrwerk und viel Tatkraft. Im Laufe der Jahrzehnte entwickelte sich der Betrieb Schritt für Schritt weiter – von einfachen Transporten im Vogtland zu einem modernen Logistikunternehmen, das bis heute für Verlässlichkeit und Qualität steht.

Werner Poller – Unternehmer mit Haltung, Herz und Bescheidenheit

Prägend für die Geschichte des Unternehmens war und ist Werner Poller, der den Betrieb bereits in jungen Jahren übernahm und ihn über viele Jahrzehnte mit ruhiger Hand, großem Verantwortungsbewusstsein – und bemerkenswerter Bescheidenheit – führte.



Er steht nicht nur für Kontinuität und technische Kompetenz, sondern auch für eine besondere Verbundenheit mit unserem Verband: Als treuer Wegbegleiter unterstützt er unsere Veranstaltungen und Events regelmäßig – ohne viel Aufhebens, aber mit echter Leidenschaft und beeindruckender Technik. Geradlinig, zuverlässig und stets zurückhaltend – dafür schätzen wir ihn sehr.



Heute: Technik, Teamgeist und Tradition

Poller Ellefeld ist heute ein leistungsstarkes Unternehmen mit modernem Fuhrpark, motivierten Mitarbeitenden und einem klaren Bekenntnis zur Region. Auch in der heutigen Generation gilt:



Zuverlässigkeit, Erfahrung und persönlicher Kontakt stehen im Mittelpunkt – damals wie heute.



Der Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes e.V. gratuliert herzlich zu **100 Jahren Franz Poller Ellefeld** – und dankt der Familie Poller für ein Jahrhundert unternehmerischen Engagements, partnerschaftlicher Unterstützung und gelebter Verantwortung im sächsischen Transportgewerbe.





„Die Schule hat begonnen“ 2025

